

Freie Liebe

und

bürgerliche Ehe.

Schwurgerichtsverhandlung gegen die „Arbeiterinnen-Zeitung“
durchgeführt bei dem k. k. Landes- als Schwurgerichte in Wien am
30. September 1895.



(Mitgetheilt nach dem bei der Verhandlung aufgenommenen
stenographischen Protokoll.)

Preis 6 Kreuzer = 10 Pfennig.
100 Exemplare fl. 4.— = Mk. 6.70.



A27067

Wien.

Verlag der Ersten Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand)
Wien, VI. Gruperbörsestraße 8.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

Vorwort.

So Mancher wird sich die Frage vorlegen, was denn eigentlich die Veranlassung für die Veröffentlichung dieser Broschüre ist. Die Thatsache allein, daß eine Socialdemokratin zu einer kurzen Arreststrafe verurtheilt wurde, wäre kein genügender Grund dafür. Muß doch jeder von den Bekämpfern der capitalistischen Gesellschaftsordnung darauf gefaßt sein, alljährlich für einige Zeit vom Kampfplatze zu verschwinden, um im Gefängnisse neuen Muth, neue Kräfte und neue Begeisterung zur Fortführung des großen Erlösungswerkes zu gewinnen.

Diese Broschüre verdankt daher einem ganz anderen Umstande ihre Entstehung. Sie soll den Beweis dafür erbringen, daß selbst freisinnig angehauchte Geschworene in dem Augenblicke, in welchem an dem Piedestale, auf dem die bürgerlichen Rühr-mich-nicht-an-Gebilde majestätisch thronen, gerüttelt wird, keinen Spaß verstehen und ein „Schuldig“ donnern, wenn sie auch sonst geneigt sind, der in unserem hochbetagten, zweiundneunzig Jahre alten Strafgesetze verkörperten Reaction einigen Widerstand zu leisten.

In den im Monate September durchgeführten acht Preßprocessen fällten die Geschworenen sechs Freisprüche. Bald war nach der Ansicht des Staatsanwaltes zum Hass und zur Verachtung gegen die Staatsverwaltung, bald gegen die Polizei, bald gegen Religionsgesellschaften, bald gegen die Einrichtungen der Kirche aufgereizt worden; und als die Geschworenen gefragt wurden, ob sie der Ansicht

des Staatsanwaltes seien, antworteten sie mit einem ebenso höflichen wie entschiedenen Nein. Als aber der Staatsanwalt ihnen die „herabgewürdigte“ Ehe vorführte, riefen sie einstimmig „Schuldig!“ obwohl die Ehe als solche in diesem Falle gar nicht angegriffen er schien.

Diese Thatsache beweist uns, daß bürgerliche Männer günstigenfalls die politischen Forderungen der neuen Zeit und die auf Grund dieser Forderungen an den gegenwärtigen politischen Zuständen geübte Kritik begreifen können, daß sie jedoch in anderen Dingen der proletarischen Weltanschauung fremd gegenüberstehen. Alles, was sich in dieser Beziehung nicht in den ausgefahrenen Geleisen der täglichen Convenienz bewegt, ist ihnen nicht nur neu, sondern auch schlecht, verbrecherisch und verdammenswerth.

Ja, das Gleichniß von den zwei verschiedenen Welten, die eine unüberbrückbare Kluft trennt, wird mit jedem Tage wahrer!

Die Geschworenen werden nach der Verhandlung die Ueberzeugung nach Hause getragen haben, daß die freie Liebe schließlich doch nur auf Vielmännerei und Vielweiberei hinausläuft, und sie übersehen dabei, daß die wahre Liebe mit diesen zwei barbarischen Begriffen unvereinbar ist. Bedeutet doch die wahre Liebe das vollständige Aufgehen des einen Wesens im anderen, die vollständige Hingabe des einen Wesens an das andere; wie soll da noch Platz sein für Vielmännerei und Vielweiberei? Diese Einrichtungen können viel eher in einer Zeit gedeihen, in welcher zwei Personen nicht aus Liebe, sondern aus finanziellen oder ähnlichen Gründen einen Bund für's ganze Leben zu schließen genöthigt sind. „Die Liebe kommt schon in der Ehe nach!“ Diese täglich auf den Lippen der Mütter unglücklicher Bräute schwebende Redensart würdigt die Ehe in ihrer sittlichen Reinheit weit mehr herab, als es tausend Artikel zu thun vermögen, welche die Entwicklungsgeschichte des Instituts der Ehe darstellen und Kritik an der heutigen Art der Eheschließungen üben.

Die Geschworenen haben es vollständig übersehen — und wir verübeln dies ihnen, die einer anderen Welt angehören wie wir, nicht — daß die Ehe erst dann eine wahrhaft sittliche Grundlage gewinnen kann, wenn die Frau wirtschaftlich vom Manne unabhängig ist, wenn sie in ihm nicht den Verjorger, sondern den Gatten,

den Freund sieht, wenn sie nicht seine Puppe, sein Spielzeug — und das ist heute die Frau des reichen Mannes — sondern seine wirtschaftlich selbstständige, social gleichgestellte Genossin ist. Und nur von diesem Gesichtspunkte aus war der incriminirte Artikel geschrieben. Das geht schon aus dem unbeanständet gebliebenen Sage desselben hervor: „Die unnatürlichen socialen Verhältnisse zu beseitigen, müssen daher die Arbeiterinnen ganz besonders bestrebt sein.“

Die Geschworenen konnten schuldigsprechen, sie werden es aber nicht verhindern können, daß mit der Aenderung der heutigen ökonomischen Verhältnisse auch die Ehe, gleich vielen anderen Einrichtungen einen anderen Inhalt und eine andere Form erhält.



Nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten und Verlesung der Anklageschrift, in welcher Adelheid Popp beschuldigt wird durch einen in der „Arbeiterinnen-Zeitung“ veröffentlichten Artikel „Frau und Eigenthum“ die Einrichtung der Ehe herabgewürdigt, und dadurch das Vergehen nach § 305 St.-G. begangen zu haben, übergeht der Vorsitzende Landesgerichtsrath Strnadl zur Einvernahme der Angeklagten.

Vorsitzender: Sie haben die Anklage vernommen. Bekennen Sie sich schuldig?

Angeklagte: Nein.

Vorsitzender: Es steht Ihnen frei, der Anklage eine zusammenhängende Darstellung des Sachverhalts entgegenzustellen.

Angeklagte: Ich habe den Artikel nicht geschrieben, aber ich habe ihn gelesen und zum Druck befördert, weil ich überzeugt war, daß er gegen Zustände gerichtet ist, die heute bestehen. Ich fand darin nicht die Ehe in ihrer wirklich sittlichen Gestalt angegriffen, sondern jene Ehe, welche nicht der persönlichen Zuneigung entstammt; jene Ehe, welche vielfach nur aus egoistischen Motiven und von der Frau häufig nur deshalb geschlossen wird, weil sie allein stehend nicht ihr Fortkommen findet und darauf angewiesen ist, von einem Manne erhalten zu werden. Es ist klar, daß solche Ehen nicht aus reiner, selbstloser Liebe eingegangen werden; wenn aber in Arbeiterkreisen solche Eheschließungen vorkommen, so findet dies in den wirthschaftlichen Verhältnissen seine Begründung. Die Arbeiterinnen, die in Folge ihres geringen Einkommens der Noth und dem Elend preisgegeben sind, heiraten gerne, wenn ein Mann sich findet, welcher einen nur halbwegs besseren Verdienst hat. Andererseits müssen auch die Arbeiter zumeist darauf sehen, nur solche Mädchen zu ehelichen, von denen sie erwarten können, daß sie in der Ehe mitverdienen werden. In Arbeiterkreisen sind Ehebündnisse, welche unter materiellen Einflüssen geschlossen werden, damit zu entschuldigen, daß man durch gemeinschaftliche Arbeit der Noth leichter Stand zu halten vermag.

Wie sehen aber bei den bestgehenden Classen oft die Ehen aus? Die niedrigsten Motive sind nur zu häufig maßgebend. Oder ist es anders, als niedrig, wenn die Tochter eines reichen Hauses wider ihren Willen durch „strebjane“, eitle Eltern einem Manne vermählt wird, nur weil er einen „Namen“ hat und Ansehen nach außen genießt? Wie selten wird das Mädchen gefragt, ob sie den Mann liebt, er wird ihr einfach aufgedrungen, und sie muß gehorchen. Sie muß den Mann heiraten, für den ihr Herz nicht spricht, einzig und allein, weil sie ein Weib ist, dem Zwang unterworfen von Jugend auf. Da kann wohl von einer „Heiligkeit der Ehe“ keine Rede sein. Die traurigen Folgen beweisen es nur zu oft. Nur ein Beispiel: Im vorigen Jahre — es stand

in allen Zeitungen — hatte ein junger Gelehrter die schöne Tochter eines vermeintlich reichen Vaters geheiratet. Nach der Hochzeitsreise stellte es sich heraus, daß das Sparcassbuch auf 15.000 fl., das sie als Mitgift erhielt, gefälscht war, und — die „Heiligkeit“ der vor dem Altar geschlossenen Ehe war verlogen. Die Frau mußte das Haus ihres angetrauten Mannes verlassen, weil sie nur mehr ihre Schönheit, aber nicht mehr das Geld besaß, und nur das hatte der Mann geheiratet. Ist einer solchen Ehe auch Heiligkeit zuzusprechen? Ist die Ehe heilig, wenn die Frauen nur aus Existenzrücksichten oder auf Befehl der Eltern sich einem Manne hingeben müssen, der ihnen vielleicht schon am nächsten Tage die eheliche gelobte Treue bricht, der sie schlägt, mißhandelt, beschimpft, von dem sie Alles erdulden müssen? Und die Frau hat nach der gegenwärtigen, anerzogenen Anschauung das Gefühl, daß sie sich fügen muß, sie muß sich sagen: Ich kann nichts dagegen machen, denn wenn ich ihn verlasse, bin ich dem Elend preisgegeben, oder man zeigt mit Verachtung auf mich und sagt, das ist eine Frau, die ihrem Manne dabongelaufen ist, gewiß ist sie nicht schuldlos. Der Mann kann thun, was er will, er braucht die eheliche Treue nicht einzuhalten; höchstens dann, wenn er eine Concubine in's Haus nimmt, verfällt er der Verachtung und der Strafe. Auf das Weib aber wird mit Fingern gewiesen, die sich auch nur anscheinend gegen die eheliche Treue vergeht. Wenn der Mann was immer thut, wenn er neben der angetrauten Frau noch Frauen hat, so viel er will, und diese Frauen wechselt von einem Tag zum anderen, muß es die Frau dulden, weil sie Weib ist, weil sie als die Schwächere, als die Rechtlose betrachtet wird, weil das Mädchen schon darnach erzogen wird, daß sie ihrem Manne gehorchen muß, daß der Mann viel thun darf, was ihr nicht erlaubt ist. Dadurch gewöhnt man das Weib, Alles vom Manne hinzunehmen. Es ist bekannt und hat Ansehen erregt, als im Vorjahre ein älterer Beamte, der sich mit einem hübschen Mädchen verheiratete, dieses in der Ehe so mißhandelte und quälte, daß sie ihn deshalb verließ, um nicht seine Sklavin zu sein, daß dieser Beamte in seiner Mannesherrlichkeit so weit ging, die Frau auf offener Straße zu mißhandeln und zu ohreizen. Ist es angelichts solcher Vorkommnisse nicht gerechtfertigt, zu sagen, daß die Stellung der Frau in der Ehe unnatürlich ist, daß diese Ehen nicht sittlich sind, sondern nur auf Egoismus beruhen? Oder kommt vielleicht eine „heilige“ Ehe dadurch zu Stande, daß ein Mann, ein Adliger, ein Officier, der im Hazardspiel und mit Maitreffen sein Vermögen verloren hat, sich in einer Zeitungsannonce anbietet, ein Mädchen zu heiraten, das, wenn sie unter 25 Jahren ist, 50.000 Gulden, wenn sie aber über 25 Jahre ist, 100.000 Gulden besitzen müsse? Dafür ist er von „schöner Erscheinung“, hat einen „altadeligen Namen“, mit dem er sich dem Weibe, das er noch nicht kennt, für Geld prostituiert. Können solche Ehen eine würdige Institution, die auf Heiligkeit Anspruch machen kann, genannt werden? Darf es Wunder nehmen, wenn das Weib in einer so zu Stande gekommenen Ehe nicht jene Stellung einnimmt, die ihr als einer gleichberechtigten Person gebühren würde? Und wenn das Weib vor Gericht Schutz sucht, wird es anders? Der Mann, der die Frau mißhandelt hat, erhält, wenn er schon sehr, sehr brutal war, einen Verweis, und der Frau wird zugesprochen, zu verzeihen, wozu diese leider nur zu sehr geneigt ist. Als ob der Mann dadurch plötzlich gutmüthiger und edelmüthiger würde! Wenn aber solche eheliche Mißverhältnisse in den sogenannten unteren Classen vorkommen, ist es wohl nicht zu entschuldigen, aber eher begreiflich, weil diese Menschen Bildung und Erziehung nicht genossen haben, weil sie allen Widerwärtigkeiten des Lebens unterworfen sind. Dort ist es kein Wunder. Dort herrscht Noth im Hause, es reicht der Verdienst nicht aus, und so

kommt es dann zu Streitigkeiten und Ränkereien. Wenn aber bei den Wohlhabenden, die von Noth nichts wissen, solche abscheuliche, verachtungswürdige Ehen vorkommen, dann erscheint es mir nur recht und gut, die Ehe zu tadeln, die unter solchen Vorkommnissen nur widerrechtlich heilig genannt wird. Es fiel mir nicht ein, durch die Beförderung des incriminirten Artikels zum Drucke die Ehe als Institution herabzumwürdigen, die Ehe, welche wirklich die Vereinigung von zwei liebenden Personen ist. Das konnte mir umsoweniger einfallen, als ich selbst verhehlicht bin und in auch nach dem Gesetze gültiger Ehe lebe. Ich sah in dem incriminirten Artikel nur einen Protest gegen das Unrecht, das nach den geltenden Ehegesetzen den Frauen zugesügt wird. Die Frauen haben nicht mitgesprochen, als diese Ehegesetze geschaffen wurden, diese Gesetze sind zum Nachtheil der Frauen von Männern geschaffen worden und werden zur eigenen Schande der auf die Gesetze Einfluß besitzenden Männer zu Ungunsten der Frauen angesetzt. Wenn eine Classe oder ein Geschlecht Gesetze gibt, dann werden diese Gesetze immer nur zum Nachtheil des anderen rechtlosen Geschlechtes oder der anderen rechtlosen Classe ausfallen. Die rechtlosere Stellung der Frau ist durch die modernen Gesetze erwiesen. Wenn es auch nicht mehr ausgesprochen wird, so athmen die Ehegesetze doch den Geist jener Zeit, wo der Mann die Peitsche über dem Ehebett hängen hatte, um die ungehorsame Gattin damit zu züchtigen. In einzelnen Ländern steht dem Manne noch immer ein „mäßiges Züchtigungsrecht“ zu; es ist heute noch im Gesetz ausgesprochen, daß die Frau die Unterthänige, die Minderwerthige in der Ehe sei. Mit Recht sagt John Stuart Mill, daß die Ehe die einzige, wirklich noch zu Recht bestehende Sklaverei ist, welche vor dem Gesetze Gültigkeit und Anerkennung gefunden hat. Also ein bürgerlicher, gewiß nicht umstürzlerischer Mann gab die sklavische Stellung der Frau in der Ehe zu und verurtheilte diese. Auch das Kirchenrecht athmet diesen Geist von der Minderwerthigkeit der Frau, und die Kirchenväter predigen diesen Geist. Die Apostel und Kirchenväter waren keine Freunde der Ehe, sagten sie doch: „Heiraten ist gut, aber Nichtheiraten besser.“

Vorsitzender (unterbrechend): Es handelt sich heute um die Institution der Ehe, wie sie sich jetzt darstellt, und nicht um Eitate, nicht darum, was die Kirchenväter gesagt haben.

Angeklagte (fortfahrend): Wenn ich das anführte, so geschah es nur, um den Geist zu zeigen, von dem die Gesetzgebung über die Ehe geleitet war, und wenn es auch richtig ist, daß diese Ansichten vom heutigen Staate nicht mehr im Gesetz niedergelegt sind, so wirkt dieser Geist, diese kirchenväterliche Auffassung der Ehe in der Praxis fort. Das wollte auch der Artikel sagen, für den ich verantwortlich bin. Ich fühle mich nicht schuldig der Herabwürdigung der Institution der Ehe, sondern nehme den Standpunkt ein, daß Ehen, wie sie heute, mit nicht allzu vielen Ausnahmen, bestehen, thatsächlich den Anspruch auf Heiligkeit, auf Sittlichkeit nicht machen können. Die aus Egoismus oder sonstigen niedrigen Motiven geschlossenen Ehen anzugreifen, die Ehen dadurch besser und sittlicher gestalten zu wollen, kann ich nicht als Unrecht ansehen. Die Anklageschrift spricht auch von „freier Liebe“. Ich verstehe unter freier Liebe etwas Anderes als der Staatsanwalt. Ich verstehe darunter, daß die Menschen sich nicht unfreiwillig und beeinflusst von materiellen und gesellschaftlichen Rücksichten verbinden, sondern daß Mann und Weib einander gehören sollen, die ohne Zwang aus freier, innerer Ueberzeugung einander gehören wollen. Das ist nichts Unsittliches, nichts Unmoralisches, nichts Unwürdiges. Durch wirklich sittliche, von wahrer Neigung getragene Bündnisse sollen die egoistischen Ehen beseitigt werden. Das allein verstehe ich unter „freier

Liebe“, unter heiliger Ehe, und ich erwarte auch von den Herren Geschworenen, daß sie den Artikel so beurtheilen werden und nicht so, wie ihn die Staatsanwaltschaft aufstellt.

Hierauf wird der incriminirte Artikel verlesen. Aus prägnantesten Gründen ist es leider nicht möglich, ihn an dieser Stelle wiederzugeben.

Vorsitzender (zur Angeklagten): Sie haben aber in dem Artikel nicht von den schlechten Ehen gesprochen, die ja leider existiren, sondern sie haben ganz im Allgemeinen die Ehe als staatliche Einrichtung bekämpft. Sie haben von dem Zwang gesprochen, dem die Frau in der Ehe überhaupt unterworfen ist.

Angeklagte: Gewiß; diejenige Frau, welche in der Ehe nicht das erwartete Glück findet, lebt unter einem Zwange; es ist ihr nach den heutigen bürgerlichen Anschauungen und durch die Unlösbarkeit der Ehe unmöglich, außerhalb der Ehe das Glück zu suchen, das sie in der Ehe nicht fand. Wenn sie sich wegen unglücklicher Ehe von ihrem Manne trennt, wenn sie sich mit einem anderen Manne zu glücklicherem Bündniß zusammenfindet, weist man mit Fingern auf sie; sie nimmt in der Gesellschaft keine geachtete Stellung mehr ein. Beim Manne ist das ganz anders; nichts hindert ihn, die Prostitution für sich in Anspruch zu nehmen, wenn er in der Ehe sein Glück nicht fand. Ich plaidire natürlich nicht dafür, daß auch für die Frauen eine solche Institution geschaffen werde; nein, im Gegentheil, wir verabscheuen sie auch bei den Männern, aber was der Frau nicht gestattet ist, soll auch für den Mann nicht erlaubt sein. Die Ehe ist auch insofern ein Zwang, indem viele Mädchen bloß heiraten, weil sie, wollen sie als ehrbare Personen angesehen werden, außerhalb der Ehe nicht Weib sein können. Es sind viele Frauen, die selbstständig leben könnten in Folge ihres Einkommens, die aber sofort heiraten, wie sich irgend eine Gelegenheit bietet, mag der Mann wie immer sein, bloß um eine Frau zu sein, weil sie außerhalb der Ehe, ohne eheliches Bündniß, ihren „Naturberuf“, den ihr ja die größten Gegner der Frauenrechte immer zuweisen, nicht „ehrbare“ erfüllen können. Es ist ein Zwang für die Frau, wenn sie weiß, daß sie sich vom Manne nicht trennen kann, will sie nicht die Achtung der „Welt“ verlieren. Das Vorurtheil besteht eben, daß auf einer vom Manne getrennt lebenden Frau ein Makel ruht. Die Lösbarkeit der Ehe und Gestattung der Wiederverhehlung wäre wohl ein Schritt zum Besseren. Jene, die sich wirklich lieben und zusammen glücklich sind, würden sich gewiß auch dann nicht trennen. Was die Stelle des Artikels betrifft, wo vom Einfluß des Privateigenthums auf die Ehe gesprochen wird, so haben auch berühmte Männer der Wissenschaft es ausgesprochen, daß die Ehe aus dem Bedürfnis, legitimen Erben das Privateigenthum zu hinterlassen, entstand. Und auch heute kommt es noch alltäglich vor, daß, wenn in einem Hause ein großes Vermögen vorhanden ist, eine Ehe nur geschlossen wird, um einen Nachkommen zu haben, dem die durch die Arbeit anderer Menschen aufgehäuften Schätze übergeben werden können. Ist aber eine solche Ehe kinderlos, dann erbeht dadurch oft das „Martyrium der Frau“. Wäre die Ehe ein freies lösbares Bündniß, dann könnte eine Ehe, welche das Ersehnte nicht brachte, gelöst, und es könnte in einer zweiten Ehe das erwünschte Glück gesucht werden.

Vorsitzender verliest den Landesgerichtsrathsbeschuß, womit die Beschlagnahme des Artikels bestätigt wurde. Aus dem Polizeibericht über die Angeklagte geht hervor, daß sie „eine hervorragende socialistische Agitatorin“ ist, die in Folge ihrer „maßlosen und gesetzwidrigen Aeußerungen“ wiederholt der Staatsanwaltschaft angezeigt,

aber bisher — trotz der „Maßlosigkeit“! — nur wegen Ehrenbeleidigung zu fl. 20 Geldstrafe verurtheilt wurde.

Der Verteidiger Dr. Ingwer bittet zu konstatiren, daß nach dem Polizeibericht bloß die Pflichtexemplare der confiscirten Nummer gedruckt waren. Der Vorsitzende entspricht diesem Ansuchen.

Der Gerichtshof formulirt hierauf die Frage an die Geschworenen, ob die Angeklagte durch die incriminirten Stellen des Artikels die Einrichtungen der Ehe und der Familie herabzuwürdigen gesucht habe.

Es beginnen sodann die Plaidoyers.

Staatsanwalt von Cischini: Meine Herren Geschworenen! Der § 305 des Strafgesetzes schützt unter Anderem auch die theoretische Mißhandlung, möchte ich sagen, der Institution der Ehe und der Familie. Der Gesetzgeber ist der Ansicht, daß der Staat und die ganze Gesittung und die ganze Kultur auf dem Spiele steht, wenn man die Ehe und die Familie herabwürdigt. Die Angeklagte sagt, sie habe mit dem Artikel nicht die Institution als solche herabsetzen wollen, sondern nur das Ueberwiegen und Ueberhandnehmen von Ehen, die aus verwerflichen Motiven geschlossen wurden oder unter unedlen, widernatürlichen Verhältnissen fortbestehen. Ich kann mich nicht an das halten, was sich die Angeklagte dachte, als sie den Artikel zum Drucke beförderte. Da aber die Angeklagte eine sehr intelligente Dame ist, welche wegen ihrer Intelligenz auch eine hervorragende Rolle in ihren Kreisen spielt, eine Dame, die sich mit allen möglichen schwierigen Untersuchungen socialer Natur beschäftigt, so muß sie wissen, was in einem Artikel steht oder nicht. Ich kann darum nur annehmen, daß sie verstanden hat, was in dem Artikel stand. Lesen wir nun den Artikel, so finden wir darin keineswegs eine derartige Einschränkung auf nur jene Fälle, wo es in der Ehe nicht ordentlich oder wo es naturwidrig zugeht. Der Artikel behandelt im Gegentheil die Ehe überhaupt als eine Mißgeburt, die ganze Institution als etwas Naturwidriges und predigt den Leuten, daß sie sich von der Ehe abwenden sollen, daß sie sogar sich mit mehreren Männern abgeben sollen, wenn es sie gelüstet. Der Artikel schildert, wie die Ehe entstanden ist, und zwar sehr merkwürdig, so, daß das ganze Verhältniß auf den Kopf gestellt wird. Es habe, heißt es in diesem Artikel, eine Zeit des Mutterrechtes gegeben, wo die Mutter nicht wußte, von wem sie das Kind habe. Damals, in der Zeit des Mutterrechtes, des Communismus, seien die Frauen vollständig gleichberechtigt gewesen. Aber da sei das Privateigenthum gekommen und habe das Bedürfniß gebracht, legitime Erben für das Vermögen zu erhalten. Dazu sei man genöthigt gewesen, der Frau das Ehejoch aufzuzwingen. Ich halte das für eine ungeheuerliche Idee. Es mag ja vorkommen, daß Jemand in seinem Besitze so vernarrt ist, daß er sich seines Besitzes wegen Kinder wünscht. Aber das ist eine perverse Anschauung, welche bei dem größten Theile der Menschheit doch nicht bestehen dürfte. Ich war bisher der Ansicht, daß man Vermögen erwirbt wegen seiner Kinder, und nicht Kinder wegen seines Vermögens, daß eine Familie gegründet wird als ein Verhältniß zwischen zwei Personen, die sich lieben, die in Freundschaft durch's Leben gehen, sich gegenseitig in Leid und Freude unterstützen wollen, wo Mann und Frau gleich froh sind, wenn sie Kinder bekommen, um etwas Liebes zu haben, das sie pflegen können und das für sie in ihren alten Tagen eine Stütze sein wird, daß die Eltern ein Vermögen anzusammeln trachten, weil sie denken, es könnte ihren Kindern die Arbeit erleichtern, damit sie auf eine höhere Stufe kommen. Die Auffassung des Artikels aber ist die entgegengesetzte, er sagt, daß durch das Privat-

eigenthum die Ehe ein Zwang geworden ist, das ist ein Angriff gegen die ganze Institution der Ehe, stellt die Ehe als einen naturwidrigen, kulturwidrigen Zwang hin. Wenn solche Aeußerungen in einer philosophischen Abhandlung vorkommen, wenn der Schopenhauer, den nur höchst gebildete Leute lesen, mit so etwas kommt, oder vielleicht der John Stuart Mill, ist das was Anderes. Solche Sachen werden leider heutzutage so viel geschrieben, und gerade unter den Damen setzt man sich besonders für die freie Liebe ein. Ich halte das für eine Verirrung. Ich habe gestern irgendwo gelesen, daß die jungen Damen einen Werth darauf legen, möglichst früh zu fallen, damit sie möglichst bald zur Vollkommenheit gelangen. Das mag in der Literatur amüsant sein, aber ist in einer Zeitung verderblich, welche diesen armen Mädchen in die Hände kommt, welche ohnehin durch ihre Verhältnisse allen möglichen Anfechtungen mehr ausgesetzt sind als ihre reicheren Schwestern und nicht so geschützt sind wie diese. Wenn man auch materialistisch und socialistisch gesinnt ist, so kann man doch gewiß sittliche Grundzüge haben, es widerspricht ja nicht der Socialdemokratie, wenn eine Frau Keuschheit, Schamhaftigkeit, Würde besitzt. Wenn diese armen Mädchen aber in einer Zeitung, die von ihren Führern geschrieben wird, förmlich angeleitet werden, die Institution der Ehe zu verachten, wenn sie aufgefordert werden, dem Geschlechtstrieb frei zu huldigen, so muß Zügellosigkeit einreißen, und Zügellosigkeit der Frauen war immer der Anfang vom Ende. Es ist die Aufgabe des Staates, derlei Irrlehren entgegenzutreten. Darum glaube ich, daß die Herren Geschworenen auch finden werden, daß der Artikel die Institution der Ehe herabwürdigt, und daß sie die Schuldfrage bejahen werden.

Verteidiger Dr. Ingwer: Meine Herren Geschworenen! Kein Mensch, dem die hohe Bedeutung des Rechtes der freien Meinungsäußerung zum Bewußtsein gelangt ist, kann an einem Proceß Wohlgefallen finden. So weit hat sich in unserer Zeit der neue Geist bereits Bahn gebrochen, daß man es für merkwürdig hält, wenn ein Mensch dafür zur Verantwortung gezogen wird, weil er seiner Meinung Ausdruck gegeben hat. Die wahren Geistesheroen haben denn auch stets das Recht der freien Meinungsäußerung hochgehalten und wiederholt darauf hingewiesen, daß man in dem Augenblicke den Gipfel der Knechtschaft erreicht, in welchem von den Behörden sogar der Meinungsaustrich unterjagt wird. Ist also ein Proceß in einer Zeit, in welcher das Staatsgrundgesetz das Recht der freien Meinungsäußerung Jedem gewährleistet, an und für sich etwas Abnormales, so ist ein Proceß, welcher nicht etwa deshalb heraufbeschworen wird, weil beispielsweise politischen Anschauungen allzu „staatsfeindlicher“ Ausdruck gegeben wurde, sondern weil in einem Artikel die Errungenschaften der modernen Wissenschaft einfach verzeichnet sind, ein Unding; er ist ein Anachronismus der Thatfache gegenüber, daß das Staatsgrundgesetz seit 28 Jahren mit Pomp den Grundsatz verkündet: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Und der heutige Proceß gehört zu den Proceßen der letzteren Kategorie. Heute handelt es sich nicht um die Person der Angeklagten, sondern um die Sache der Wissenschaft, heute zielt sichtbar auf der Anklagebank Männer, welche einen großen Namen tragen, die als Gelehrte nicht nur im Auslande, sondern auch in Oesterreich anerkannt sind.

Der Herr Staatsanwalt hat in seinem Plaidoyer besonders zwei Stellen des Artikels beanstandet. Bei der Verlesung der ersten schaltete er aber etwas ein, was nicht darin steht. Er meinte nämlich, Frau Popp sei für die geschilderten Zustände unter dem Mutterrecht eingetreten, sie habe sich zum Anwalt solcher Zustände hergegeben. Er warf ferner der

Ungeklagten vor, daß sie der freien Liebe in des Wortes gemeinster Bedeutung das Wort gesprochen habe.

Ich will nun untersuchen, inwiefern diese Anklage berechtigt ist. Seit Bachofen, der keineswegs ein Socialdemokrat war, im Jahre 1861 seine Schrift „Das Mutterrecht“ veröffentlichte, seit den Forschungsreisen der berühmtesten Ethnologen ist es festgestellt, daß früher ein Zustand bestanden hat, wo die Frau das Haupt der Gens, der damaligen Familie war. Das Eigentum war in seiner heutigen Gestalt noch nicht bekannt, die Ehe ebensowenig. Die Naturvölker sahen zuerst nur das Verhältnis zwischen Mutter und Kind. In den Adern des Kindes fließt das Blut seiner Mutter. Die Kinder sind also vor Allen die Kinder der Mutter, sie sind mit der Mutter blutsverwandt. Im römischen Rechte ist das in den Worten ausgedrückt: Mater certa est, pater semper incertus, die Mutter ist sicher, der Vater immer ungewiß. Auf dieser Thatfache beruht das Mutterrecht, von welchem Frau Popp sprach. Das sind also keineswegs Gebilde einer krankhaften Phantasie. Im Gegentheil. Heute noch gehört bei den Malaien der Einzelne nur zur Familie seiner Mutter, und nur durch diese erbt er das Benützungrecht an dem Grund und Boden, welches Eigentum der Familie und nicht eines Einzelnen ist. Auch auf einigen Inseln Mikronesiens richtet sich die Verwandtschaft noch immer nach der Frau. Burton machte sogar die Wahrnehmung, daß beim Bamoinastamm in Afrika das Erbe nicht vom Vater auf dessen Sohn, sondern auf den Sohn jener Schwester des Erblassers übergeht, welche mit ihm eine gemeinsame Mutter hat. Und das ist vom Standpunkte des Mutterrechtes vollkommen correct.

Aber nicht Frau Popp und auch nicht Schopenhauer, der sich übrigens mit diesen Fragen gar nie beschäftigte, was der Herr Staatsanwalt nicht zu wissen scheint, haben diese Thatfachen erdichtet, sondern große Leuchten der Wissenschaft, neben Bachofen Mac Lennan, der Amerikaner Morgan, Eduard Westermarck und Andere haben diese Thatfachen festgestellt. Westermarck's Buch „Geschichte der menschlichen Ehe“ erfreut sich sogar einer derartigen Bedeutung, daß — als im vorigen Jahre in Deutschland die infame Umfälschungsvorlage eingebracht wurde — auch von nicht socialdemokratischer Seite darauf hingewiesen worden ist, es könnte auf Grund des berichtigten § 130 auch Westermarck's Buch in Deutschland verboten werden.

Wenn der Herr Staatsanwalt, statt sich mit Schopenhauer zu befassen, einen Blick in die Geschichte geworfen haben würde, so hätte er überall Spuren des Mutterrechtes finden können. Schon Nikolaus von Damaskus berichtet uns, daß in Egypten die Thronfolge derart war, daß die Krone vom König nicht auf seinen Sohn, sondern auf den Sohn seiner Schwester überging. Der Sohn der Schwester war ihm also näher verwandt als sein eigener Sohn. Auch in der Bibel finden wir, daß Abraham, als ihm zum Vorwurf gemacht wird, daß er seine Schwester geheiratet habe, antwortet: „Sie ist nicht meine Schwester, sie ist die Tochter meines Vaters, aber sie ist nicht die Tochter meiner Mutter, und sie wurde mein Weib.“ Auch bei den Germanen finden wir die Spuren des Mutterrechtes. Bei den germanischen Völkern, so erzählt Tacitus, genießen die Kinder der Schwester dieselbe Schätzung beim Oheim wie beim Vater. Wenn die germanischen Völkerstämme Krieg führten, zogen sie es vor, als Geiseln die Neffen und nicht die Kinder der Anführer zu nehmen. Auch hierin zeigt sich, daß das Mutterrecht kein Phantasiegebilde, sondern eine Realität ist, daß im incriminierten Artikel nur Errungenschaften der Wissenschaft, vor denen der Staatsanwalt Halt machen muß, verzeichnet sind.

Der Herr Staatsanwalt jagt aber, das Alles sei Nebenjache, im Artikel ist gesagt, daß die Ehe erst später durch Zwang von Seite des Mannes

und in Folge der Entwicklung des Privateigentums entstanden sei, und das allein rechtfertigt schon die Anklage wegen Herabwürdigung der Ehe. Dem ist aber nicht so. Die Geschichte lehrt uns vielmehr, daß im selben Augenblick, wo das Privateigentum größere Dimensionen annahm, wo die Menschen zur Erkenntnis kamen, daß es für sie besser sei, den kriegsgefangenen Feind nicht zu tödten, sondern zum Sklaven zu machen und für sich arbeiten zu lassen, die Frau nichts Anderes mehr war, als eine Person, die mitarbeitete und aufhörte die Person zu sein, die allein neben ihrem Manne erarbeitete. Dadurch verlor die Frau ihre Stellung, und durch die wirtschaftliche Macht und die Ueberlegenheit des Mannes wurde sie unterjocht. Daß dies richtig ist, daß die Entwicklung des Instituts der Ehe mit der Entwicklung des Privateigentums Hand in Hand geht und durch dieselbe bestimmt wird, bestätigt der berühmte Kulturhistoriker Julius Lippert. Er schreibt in seinem Buch „Die Geschichte der Familie“ auf Seite 5: „Der allmähliche Uebergang von einer Form zur anderen läßt vielerlei Gestaltungen Raum, und besonders schöpferisch in neuen Formen zeigt sich die Verbindung mit den Entwicklungen des Eigentumsbegriffes.“ Das ignoriert der Herr Staatsanwalt, er begnügt sich damit, es pervers zu finden, daß die Ehe so entstanden ist. Er meint, daß man auf Erwerb ausgeht, weil man Kinder hat, und daß man doch nicht Kinder dem bloßen Vermögen zuliebe erzeugt. Dabei vergißt der Herr Staatsanwalt aber, daß noch heute die orthodoxen Juden zum Beispiel — wenn auch nicht nach staatlichen Gesetzen — berechtigt sind, sich von der Frau scheiden lassen, wenn dieselbe unfruchtbar ist. Der Herr Staatsanwalt hat, als er vom Ehegliche sprach, manchmal geradezu Herzenstöne angeklagen. Die Wissenschaft kennt aber keine Sentimentalitäten, sie ist grausam wie die Wahrheit, sie sagt: So ist es, so wurde es, und sie kümmert sich nicht darum, ob und wem die von ihr aufgedeckte Thatfache paßt.

Und eine wissenschaftlich feststehende Thatfache ist es, daß die Frau nach dem Verluste ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit Sklavin ihres Mannes wurde. „Die Macht des Mannes,“ sagt Lippert, „hat das Weib in dessen Besitz gezwungen, wie er auch Kinder und Sklaven ohne Rücksicht auf Bande des Blutes im Besitz hält.“ Thatächlich hatte der Mann z. B. bei den Römern ein Herrschaftsrecht nicht nur über seine Kinder, die er verleihe und verkaufen konnte, sondern auch über sein Weib. Es ist also gar nichts Ueberspanntes, wenn Frau Popp darauf hinweist, daß die Ehe ihre Entstehung der Sklaverei verdankt, und es muß ihr wie jedem Andern freistehen, auf die Resultate der wissenschaftlichen Forschung hinzuweisen. Wieder ist es Lippert, welcher uns in dem schon erwähnten Buche mitteilt: „Die ältere Familie des Vaterrechtes beruht nicht auf Verwandtschaft oder einem Bewußtsein derselben, sondern auf dem Principe der Macht, der Herrschaft, des Besizes.“

In dem Artikel der Frau Popp ist auch nichts Anderes gesagt, es ist darin die historische Entwicklung der Ehe geschildert, aber die Ehe als solche, die Einrichtung der Ehe, ist nicht angegriffen. Ein Professor der Wiener Universität, Herr Dr. Karl Grob, hat in einem Vortrag über die ethische Ausgestaltung der Ehe mit Bezugnahme auf die mohammedanischen Orientalen gesagt: „Die Frau ist da Object der Aneignung, wie jeder andere Gebrauchs- oder Verkehrsgegenstand . . .“ Also auch dieser Professor hat festgestellt, was dem Herrn Staatsanwalt so furchtbar verbrecherisch erscheint, daß die Ehe durch Zwang entstanden ist. Und dieser Professor ist ein österreichischer Professor, ein conservativer Professor, sonst wäre er ja nicht an die Wiener Universität gekommen. Ich will nur noch eine Thatfache anführen, die zeigt, daß man auch im Alterthum, als das Mutterrecht

bereits überwunden war, die Frau, wie heute noch bei den orientalischen Völkern, als die bloße Gebärmachine betrachtete. Der Aufenthaltsort der Frauen bei den hochcivilisirten Griechen, welchen kein anderer Mann betreten durfte, hieß Gynaikion, und wörtlich heißt das nichts Anderes, als der Raum, wo die Kinder geboren werden. Die Sprache selbst hat so die Lage der Frau in der Ehe zum Ausdruck gebracht.

Und nun zum zweiten Theile der Anklage. Der Herr Staatsanwalt sagt: In dem Artikel wird einfach die freie Liebe gepredigt. Was ist das die freie Liebe? Die freie Liebe besteht nach der Ansicht des Staatsanwaltes darin, daß jedes Weib mit jedem Manne leben könne oder auch mehrere Männer zugleich haben könne. Er will gestern sogar gelesen haben, daß man diese freie Liebe so bald als möglich einführen will.

Untersuchen wir die Sache aber näher. Und da ist es nothwendig, vor Allem über den Begriff der freien Liebe in's Klare zu kommen. Gewisse Anschauungen werden sehr oft bekämpft, weil man vor lauter Schlagworten das Wesen des Dinges verkennt. Das Wort freie Liebe ist ein Schlagwort, erfunden, nicht von den Gegnern der heutigen Zustände, sondern gerade von ihren Anhängern. Frau Popp hat klar und deutlich gesagt, was sie unter freier Liebe versteht. Freie Liebe ist der Bund zwischen einem gleichberechtigten Manne und einem gleichberechtigten Weibe, ein Bund, der geschlossen wird nicht aus irgend welchen materiellen Interessen, sondern einzig und allein aus dem gegenseitigen Herzensbedürniß, sich zu vereinigen und in dieser Gemeinschaft das höchste Glück zu finden. Damit ist aber keinesfalls Vielmännerei oder Vielweiberei gemeint. Für eine solche „freie Liebe“ kann die Angeklagte nicht sein, denn sie ist Socialdemokratin, also Anhängerin einer Partei, welche nicht nur die Ehe in ihrer heutigen, materialistischen Gestalt bekämpft, sondern in erster Linie auf die Prostitution als eine Eiterbeule der heutigen Gesellschaftsordnung hinweist. Die Socialdemokratie ist, obwohl sie in heuchlerischer „Sittlichkeit“ nicht macht, trotzdem sittlicher als die Stützen der heutigen Gesellschaft, denn während heute die Prostitution vom Staate geduldet wird, will die Socialdemokratie die Prostitution beseitigen, sie ist auch gegen diese Art von Staatssozialismus. Es kann daher der Frau Popp gar nicht einfallen, für etwas so Unsitliches einzutreten, wie es die „freie Liebe“ im Sinne des Staatsanwaltes ist. Wir Socialdemokraten wollen eine andere freie Liebe; wir wollen, daß der Mann das Weib liebe, ohne Rücksicht auf den Geldsack des Herrn Papa, und daß das Weib den Mann liebe, ohne Rücksicht auf seine Titel, Würden und Kleider. Dann wäre die Liebe frei, sie wäre des geliebten Wesens und nicht des goldenen Kalbes wegen da.

Der Herr Staatsanwalt meint aber, von materiellen Interessen dictirte Ehen kämen zwar leider vor, aber nur sporadisch, nur ausnahmsweise. Ich glaube an das Gegentheil. Nehmen Sie irgend eine Nummer eines bürgerlichen Blattes. Ich habe da das „Neue Wiener Tagblatt“ vom 29. September. Auf der letzten Seite finden Sie zwei Spalten gefüllt mit Heiratsannoncen, von denen ich ihnen die interessantesten vorlesen will:

„Jünger israelitischer Privatbeamter, Witwer, 31 Jahre alt, mit complet eingerichteter größerer Jahreswohnung, jedoch leidend, heiratet sofort einfaches, arbeitames Mädchen oder jüngere Witwe mit kleiner Ersparniß. Zuschrift, genau detaillirt und nicht anonym, mit Beischluß der Photographie unter „Rascher Entschluß 9558“ postlagernd Zieglergasse, nur gegen Schein, erbeten.“

Er hat ihr ein Leiden erspart und sie soll ihm dafür ihre Ersparnisse geben.

Eine zweite Annonce:

„Ich heirate dasjenige Mädchen, welches einem 28jährigen intelligenten Mann zu einer Cassierstelle verhilft oder Darlehen von fl. 400 bis 500 verschafft. Unter „Schwarz 11591“ postlagernd 3. Bezirk, Marokkanergasse.“

Das sind nicht sporadische Fälle, meine Herren Geschworenen, das sind traurige Thatfachen, mit denen wir rechnen müssen. Sagen wir es ehrlich und offen: In 90 von 100 Fällen fragt man, wenn man Ehe schließen will, nicht: Ist die Frau gut, ist sie edel, ist sie brav, ist sie geeignet, meinen Kindern eine gute Mutter zu sein; nein, man fragt nicht, was ist sie, sondern was hat sie.

Diese Ehen, und nur diese, hat die Angeklagte angegriffen, die Ehen um des jahnöden Mammons willen. Die heutigen wirthschaftlichen Zustände machen es unmöglich, daß Ehen auf sittlicher Grundlage geschlossen werden, weil die Menschen sich bestimmen lassen durch den Selbsterhaltungstrieb, durch den Kampf um's Dasein. Was die Socialdemokratie bekämpft, das ist die Geldheirath, die Convenienzehe; was die Socialdemokratie will, ist wahres Liebesglück, nennen Sie das freie Liebe, nennen Sie es Ehe, nennen Sie es wie Sie wollen. Ich habe keinen Namen dafür. „Gefühl ist Alles“ jagt unser Goethe, „Name ist Schall und Rauch, unnebelnd Himmelsgluth.“

Man könnte aber noch sagen: Die „freie Liebe“ im Sinne der Socialdemokraten ist zu bekämpfen, weil sie ohne jede Form zu Stande kommen soll. Auf die Form kommt es aber nicht an. Die Formen der Eheschließung wechseln. Wie die Ehe selbst, zeigt auch die Form der Eheschließung eine historische Entwicklung. Es wird in dem incriminirten Artikel auf den Frauenraub, auf den Frauenkauf hingewiesen. Gewiß, das waren einmal Formen der Eheschließung. Die Geschichte des römischen Rechtes beweist das. Die Eheschließung wurde in Rom in derselben Weise vollzogen wie der Kauf eines Pferdes. Der Vater ging mit der Tochter auf den öffentlichen Markt, dort stand der Libripens — ein Mann, der eine Waage in der Hand hielt — der Bräutigam nahm eine Münze, schlug mit derselben an die Waage und übergab sie dem Vater der Braut. Der Vater nahm die Münze, und das Weib gehörte nun dem Manne nach dem Recht der Quiriten. Oder nehmen sie die Eheschließung bei den Juden. Der Jude steckt der Frau den Ring auf den Finger und sagt dabei: „So sei Du mir angetraut nach den Gesetzen Moses' und Israels.“ Das ist der alte Frauenkauf, die Form, die sich bis heute erhalten hat. Die Wissenschaft ist sich klar darüber, daß der Ring, der von dem Mann der Frau angesteckt wird, das Symbol des Kaufpreises ist, den der Bräutigam dem Vater der Frau entrichtete. Damit sind aber die Formen der Eheschließung noch lange nicht erschöpft. Heute noch wird in St. Miquel in Neu-Californien die Eheschließung so vollzogen, daß sich Bräutigam und Braut gegenseitig blutig kragen. Das ist auch eine Form. Gehen wir aber weiter. In allen civilisirten Ländern, Oesterreich ausgenommen, besteht die obligatorische Civilehe. Wo es früher unbedingt nothwendig war, daß der christliche oder jüdische Priester die Ehe vollziehe, ist heute ein Beamter des Staates genügend. Die Anhänger der alten Richtung, so jetzt die ungarischen Bischöfe, halten noch immer diese neue Art der Eheschließung für unritlich, diese Ehe für ein Concubinats. Kein moderner Mensch wird diese absurde Anschauung theilen. Wir finden trotzdem in dem Hirtenbrief der ungarischen Bischöfe keine „Herabwürdigung“ der Ehe, wir verlangen nur, daß es auch uns gestattet sei, zu sagen, daß die Form der Eheschließung nichts Unabänderliches ist. Wenn der Herr Staatsanwalt aber meint, daß der Artikel insbesondere auch deshalb strafbar ist, weil er in der „Arbeiterinnen-Zeitung“ erschien, und daß er nicht so arg aufzufassen gewesen wäre, wenn er in einem Werke stünde, das nur wenige und gebildete

Leute lesen, dann antwortete ich mit Buckle: „Derjenige, welcher behauptet, daß die Wahrheit nicht überall gesagt werden dürfe und daß sie nicht für Jedermann bestimmt sei, der macht sich zum Vertheidiger der Lüge.“ Die Wahrheit soll man überall sagen dürfen, und Sie, meine Herren Geschworenen, sind da, um die Wahrheit zu schützen. Sprechen Sie die Angeklagte frei. (Bravorufe im Auditorium. Der Vorsitzende droht, im Wiederholungsfalle den Saal räumen zu lassen.)

Staatsanwalt: Der Herr Vertheidiger hat gemeint, ich fände den Artikel furchtbar verbrecherisch. Davon ist nicht die Rede, ich finde ihn nur strafbar im Sinne des § 305. Der Herr Vertheidiger hat uns viel von anthropologischen Studien, vom Vaterrecht, Mutterrecht u. s. w. erzählt. Aber was die Wilden machen, interessirt uns nicht, wir sind ja doch nicht auf den Standpunkt der Wilden herabgesunken. Wir haben gewisse ethische Begriffe der Ehe, die ganz andere sind als die der Eingeborenen am Amazonenstrom. Ich bin durch den Herrn Vertheidiger auf eine Stelle aufmerksam geworden, wo von dem freien Geschlechtsverkehr die Rede ist. Das wird im Artikel als idealer Zustand dargestellt, von dem die Ehe jetzt abgewichen ist. Ich habe also doch Recht, wenn ich sage, daß in diesem Artikel der freie Geschlechtsverkehr nicht in dem idealen Sinne, wie die Vertheidigung ihn darlegte, empfohlen wird. Ich meine, daß die Staatsbehörde die Pflicht hatte, da einzuschreiten.

Vertheidiger: Der Herr Staatsanwalt hat zwar die Stelle gefunden, die er in seinem ersten Plaidoyer nicht fand, aber er hat noch immer nicht die Stelle gefunden, wo die geschilderten Zustände als ideale, als wiederheraufzubeschwörende dargestellt werden. Und darauf kommt es an. Der Artikel ist nur historisch anzufassen, als eine Darstellung der Entwicklung der Ehe. Die Angeklagte strebt die Beseitigung der Ehe in ihrer heutigen Gestalt an, und sie will an ihre Stelle eine sittlichere, erhabener Form treten lassen. Meine Herren, lesen Sie den Artikel, ob darin etwas Unsitlichem, etwas Gemeinem das Wort geredet wird. Es handelt sich heute keineswegs darum, die Angeklagte, Frau P o p p, wie man sagt, „herauszureißen“. Frau P o p p ist Socialdemokratin, und für sie gilt der Satz Lassalle's: Wir gehen in den Kerker mit demselben Lächeln, mit dem Andere auf den Ball gehen. Es handelt sich heute um die Wissenschaft, es handelt sich um die freie Meinungsäußerung. Schützen Sie diese.

Der Vorsitzende hält sodann ein kurzes, sachliches Resumé, worauf sich die Geschworenen zurückziehen.

Nach viertelstündiger Berathung erscheinen sie wieder, und der Obmann verkündet zur allgemeinen Ueberraschung, daß die Schuldfrage einstimmig bejaht wurde. Der Gerichtshof verurtheilt demnach die Angeklagte zu einfachem, mit einmaliger Faiste verschärften Arrest in der Dauer von vierzehn Tagen.

Die Angeklagte behält sich wegen des Schuldspruches die Nichtigkeitsbeschwerde, der Staatsanwalt wegen des Strafmaßes die Berufung vor.

Die Verhandlung wird hierauf geschlossen.

